



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

26. Oktober 2023

Seite 1 von 5

Landesverband Lippe
Herrn Düning-Gast
Schlossstraße 18
32657 Lemgo

Aktenzeichen
34.21-49054009
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Virginia Castro Pereira
virginia.castropereira@brdt.nrw.de
Zimmer: D 241
Telefon 05231 71-3469
Fax 05231 71-

Änderungsbescheid

(Projektförderung)

**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen - Infrastrukturrichtlinie i. d. F. vom 01.12.2018/ V A 2 – 31 - 01 i.V.m. §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
Projekt: „Erlebnispark Hermannsdenkmal“**

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Zuwendungsbescheid vom 18.12.2019, Az.: 34.21-49054009, Änderungsbescheid vom 14.09.2022 Az.: 34.21-49054009, Ihr Anträge vom 20.09.2023 und vom 19.10.2023

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Düning-Gast,
sehr geehrte Damen und Herren,

I.

auf Ihre o. a. Anträge ändere ich den Bescheid vom 18.12.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 14.09.2022 wie folgt:
Die Zuwendung beläuft sich nunmehr auf

2.358.994,00 Euro (Höchstbetrag)

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



und die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen nun 2.948.742,49 Euro (netto).

Datum: 26. Oktober 2023

Seite 2 von 5

Die Mehrausgaben setzen sich gem. Ihren o.g. Anträgen wie folgt zusammen:

Kostengruppen nach DIN 276	Kosten gemäß Bewilligung vom 18.12.2019	Kosten gemäß der Ausschreibungsergebnisse
KG 100 Grundstück	0,00 €	0,00 €
KG 200 Herrichten und erschließen	0,00 €	0,00 €
KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion	0,00 €	0,00 €
KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen	0,00 €	0,00 €
KG 500 Außenanlagen	1.746.237,50 €	2.386.185,13 €
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	235.650,00 €	235.650,00 €
KG 700 Baunebenkosten	239.234,54 €	326.907,36 €
Summe Baukosten netto	2.221.122,04 €	2.948.742,49 €

Für die bisherige Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden bei der Bewilligung im Jahr 2019 Bruttobeträge herangezogen. Gemäß Ihrer Erklärung, ist der Landesverband Lippe jedoch für diese Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt. Daher erfolgt die Umstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben von Brutto auf Netto.

Folglich entstehen zuwendungsfähige Mehrausgaben in Höhe von 305.607,27 € und insgesamt zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 2.948.742,49 €.



Gewährte Zuwendung (80 %) 2.358.994,00 €

davon

Zuwendung Land 1.179.497,00 €

Zuwendung Bund 1.179.497,00 €

Datum: 26. Oktober 2023

Seite 3 von 5

Rundungsdifferenzen bleiben außer Betracht.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Zuwendungssumme i. H. v. 243.820,00 € ist wie folgt vorgesehen:

	Gesamt
im Haushaltsjahr 2025	243.820,00 €
Gesamt	243.820,00 €

GRW-Mittel (Land) 40 % 121.910,00 €

GRW-Mittel (Bund) 40 % 121.910,00 €

Des Weiteren wird der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum wie folgt verlängert:

Durchführungszeitraum 01.01.2020 bis zum 30.09.2025

Bewilligungszeitraum 01.01.2020 bis zum 31.12.2025

II. Nebenbestimmungen

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres von Ihnen abgerufen wurden, entfällt Ihr Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich Ihr Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe.



Für die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten/abgerufenen Mittel kann durch Sie ein Antrag auf Übertrag ins nächste Haushaltsjahr gestellt werden (formlos). Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Alle anderen Bestimmungen und Ausführungen des o. a. Zuwendungsbescheides vom 18.12.2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 14.09.2022 bleiben unverändert bestehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches



Datum: 26. Oktober 2023

Seite 5 von 5

Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagte ist das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Detmold. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt - soweit keine Klage erhoben wird - nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Daniel Nölkensmeier